

Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Auflagenerfüllung Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20).

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3).

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat die ZHAW an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2020 mit einer Auflage akkreditiert.

Auflage 1:

Die ZHAW stellt sicher, dass die Mitwirkungsrechte gemäss Policy studentische Mitwirkung ZHAW und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen in allen Departementen umgesetzt werden.

In seinem Entscheid bestimmte der Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten. Diese gestalten sich wie folgt:

- Frist: 24 Monate. Die ZHAW muss dem Akkreditierungsrat bis zum 17. Dezember 2022 Bericht über die Erfüllung der Auflage erstatten.
- Modalität: Die Auflagenüberprüfung erfolgt «sur dossier» durch die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ).

Die ZHAW hat ihren Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 10. November 2022 eingereicht. Die Geschäftsstelle des Schweizerischen Akkreditierungsrates hat am 22. Dezember 2022 den Eingang des Berichtes schriftlich bestätigt.

Die Agentur hat mit Datum vom 6. Februar 2023 den Antrag und den Bericht zur Auflagenerfüllung fertiggestellt und diese an den Schweizerischen Akkreditierungsrat weitergeleitet.

Die ZHAW hat sich mit Mail vom 9. Februar 2023 für die Zustellung des Berichts zur Auflagenüberprüfung bedankt und ihn zustimmend zur Kenntnis genommen.

III. Erwägungen

1. Erwägungen der Agentur

Die Agentur hat die Überprüfung der Auflagenerfüllung wie geplant «sur dossier» vorgenommen. In ihrer Analyse verweist die AAQ auf den Bericht zur Auflagenerfüllung der ZHAW vom 10. November 2022, in dem die Hochschule dargelegt, wie sie die Auflage erfüllt hat:

«Auf der Grundlage der am 9. Juli 2020 beschlossenen Policy studentische Mitwirkung ZHAW startete Alias – Studierende der ZHAW (im Folgenden Alias genannt) einen Prozess zum Aufbau der neuen Strukturen und zum Neuerlass der Statuten inklusive der Erarbeitung eines Modellreglements für die Alias-Sektionen sowie weiterer Reglemente. [...] Die Statuten und das Modellreglement wurden von der Hochschulleitung am 16. Dezember 2021 genehmigt und traten per 1. Januar 2022 in Kraft. Weitere Reglemente wurden durch die entsprechenden Organe von Alias beschlossen.»

Die AAQ kommt zum Schluss, dass die ZHAW die Auflage erfüllt. Mit der Schaffung der nötigen Rahmenbedingungen in der Policy studentische Mitwirkung, den Statuten, dem Modellreglement Sektionen und der Leistungsvereinbarung kann die Mitwirkung der Studierenden in allen Departementen und auf der Leitungsebene der ZHAW erfolgreich wahrgenommen werden.

Die AAQ beantragt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflage zu bestätigen.

2. Stellungnahme der ZHAW

Die ZHAW hat sich mit Mail vom 9. Februar 2023 für die Zustellung des Berichts zur Auflagenüberprüfung bedankt und ihn zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Bericht und der Antrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen. Aus dem Antrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die ZHAW die im Entscheid vom 18. Dezember 2020 festgelegte Auflage erfüllt und folglich die Voraussetzungen für eine institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG gegeben sind.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass die ZHAW die im Entscheid vom 18. Dezember 2020 festgehaltene Auflage erfüllt.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung der ZHAW bis 17. Dezember 2027.

Bern, 24. März 2023

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Dr. Markus Hodel, Präsident

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden.